# Benutzungsordnung für Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden und in der Begegnungsstätte im Ortsteil Grötzingen

Die Begegnungsstätte Grötzingen sowie Räumlichkeiten im Rathaus-Nebengebäude - außer Verwaltungsräume – (siehe Anlage A) sollen das gesellschaftliche Leben und das Vereinsleben im Ortsteil Grötzingen unterstützen, fördern und aktivieren. Sie dienen auch zur Förderung der Bildung und Kultur. Die Räumlichkeiten stehen daher insbesondere den örtlichen Vereinen, Institutionen und Organisationen sowie der Bürgerschaft gegen Entgelt zur Verfügung.

## § 1 Nutzungsberechtigung

Die oben genannten Räumlichkeiten können an Vereine, Verbände, Stiftungen, Organisationen und Unternehmen insbesondere mit Sitz in Karlsruhe – in erster Linie jedoch den örtlichen Vereinen in Grötzingen - für das Durchführen von Veranstaltungen und Seminaren überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

### § 2 Private Anmietung

Die Überlassung der Räume an Bürgerinnen und Bürger für private Veranstaltungen kann erfolgen, soweit Räume nicht durch die Nutzungsberechtigten im Sinne des § 1 belegt sind.

## § 3 Zeiten der Überlassung

Die Überlassung der Räume erfolgt werktags in der Zeit von 9 Uhr bis 22 Uhr. Die Räume sind spätestens bis 22 Uhr zu räumen. In den festgelegten Sommerferien erfolgt keine Überlassung der Räume. Eine in Ausnahmefällen länger als 22 Uhr dauernde Belegung, die Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Sommerferien bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Vermieter.

### § 4 Schriftlicher Antrag

Ein Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist schriftlich (auch per E-Mail) durch den jeweils Vertretungsberechtigten des Vereins beziehungsweise der Institution rechtzeitig zu beantragen.

Soweit Inventar ausgeliehen wird, ist dies ebenfalls schriftlich zu beantragen.

## § 5 Überlassungsbedingungen

Die Bedingungen dieser Benutzungsordnung sind Bestandteil des Mietvertrages. Sie werden durch den Benutzer / die Benutzerin mit Unterschrift unter den Mietvertrag anerkannt.

#### § 6 Nutzungsentgelt

Die jeweiligen Benutzungsentgelte sowie Stornierungsgebühren, werden in der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung geregelt.

Besondere Reinigungskosten werden separat in Rechnung gestellt.

Laufende Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten sind in § 4 des Mietvertrages geregelt.

## § 7 Ausschlussgründe für die Überlassung

Die Ortsverwaltung Grötzingen ist berechtigt, die Überlassung der Räume aus wichtigem Grund zu versagen, insbesondere

- wenn die Antragstellerin / der Antragsteller das Entgelt für zurückliegende Überlassungen nicht entrichtet hat.
- wenn die Ortsverwaltung Grötzingen/Stadt Karlsruhe die Räume für die Durchführung eigener Veranstaltungen, insbesondere bei Wahlen oder ähnlichem benötigt
- wenn die Antragstellerin / der Antragsteller sich bei vergangenen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten als unzuverlässig erwiesen hat, indem sie / er gegen die Vorschriften im Mietvertrag beziehungsweise der Benutzungsordnung verstoßen hat.

## § 8 Überlassungsbeginn und -ende

Die Überlassung der Räumlichkeiten beziehungsweise deren Inanspruchnahme darf erst mit Abschluss des schriftlichen Mietvertrages und nach Zugang von diesem bei der Ortsverwaltung Grötzingen erfolgen. Der konkrete Mietbeginn sowie das Mietende ergeben sich aus dem Mietvertrag.

#### § 9 Hausrecht

Die Hausmeister oder andere Beauftragte der Stadt Karlsruhe üben in Vertretung

- der Stadt Karlsruhe
- der Ortsverwaltung Grötzingen oder
- der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers

das Hausrecht aus.

#### § 10 Platzkapazität, Bestuhlungsplan

Die Benutzerinnen / die Benutzer verpflichten sich, nicht mehr Personen in einen Raum zu lassen, als zulässige Sitzplätze beziehungsweise Stehplätze vorhanden sind. Bei öffentlichen oder bei großen Veranstaltungen sind Eintrittskarten auszugeben. Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern sind außerdem die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Die Einrichtung der Räume (Bestuhlung, Podium usw.) ist Sache der Benutzerin/des Benutzers. Sie hat im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern nach einem vom

städtischen Bauordnungsamt genehmigten Bestuhlungsplan zu erfolgen. Die Benutzerinnen / die Benutzer haben den notwendigen Aufsichts- und Kontrolldienst und gegebenenfalls. das Personal für die Garderobe zu stellen.

### § 11 Besondere Ordnungsvorschriften

- 1. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes haben im Haus Gültigkeit.
- 2. Es gelten die Vorschriften des Brandschutzes, insbesondere ist
  - Rauchen und
  - offenes Feuer in allen Räumen untersagt.
- 3. Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtungs-, Heizungs-, Ton- und weitere elektrischen Anlagen ist den Benutzern grundsätzlich untersagt. Sie ist ausschließlich Sache des Hausmeisters. Soweit die baulichen Voraussetzungen vorliegen und von Nutzern (insbesondere Dauernutzern) eine zuverlässige Aufsichtsperson (zum Beispiel Kursleitung) benannt wird, kann ausnahmsweise mit diesem Nutzer die Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich vereinbart werden. In diesem Fall kann die Aufsichtsperson verpflichtet werden, eine ordnungsgemäße Benutzung und eine etwaige Bedienung technischer Einrichtungen sicherzustellen.
- 4. Sofern Nutzern Schlüssel für Räume oder sonstige Einrichtungen übergeben werden, sind sie für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich.
- 5. Der Vertrieb von Waren jeglicher Art innerhalb der Räume ist nicht gestattet. Über etwaige Ausnahmen (bei Veranstaltungen) entscheidet auf Antrag die Stadt. Für die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der Benutzer verantwortlich. Für die notwendige gaststättenrechtliche Erlaubnis der Veranstaltung wird um rechtzeitige Abstimmung mit der Ortsverwaltung, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, gebeten. Die Hausmeister sind angewiesen, den Vertrieb von Waren erst nach Vorlage der gaststättenrechtlichen Erlaubnis zuzulassen.
- 6. Die Einrichtung eines eventuell erforderlichen Sanitätsdienstes ist über das Deutsche Rote Kreuz (DRK), Ortsverein Karlsruhe-Grötzingen, zu veranlassen.
- 7. Für Veranstaltungen mit Musikaufführung beziehungsweise Musikwiedergabe besteht eine Meldepflicht des Veranstalters beziehungsweise des Benutzers gegenüber der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte.
- 8. Bei sämtlichen Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass Ruhestörungen in der Nachbarschaft vermieden werden.

## § 12 Haftung

- 1. Der Nutzer / Mieter beziehungsweise die Nutzerin / die Mieterin haftet für alle Schäden, die der Ortsverwaltung an den überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen , Nebenräumen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Benutzung auch durch Dritte entstehen, soweit es sich nicht im unvermeidliche, übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- 2. Die Ortsverwaltung ist berechtigt, die von der verursachenden Person zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Alle erforderlichen Schadensbeseitigungskosten sind von der nutzenden beziehungsweise verursachenden Person zu tragen.
- 3. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige von Nutzerinnen und Nutzern oder Besucherinnen und Besuchern eingebrachten Gegenständen übernimmt die Ortsverwaltung keine Haftung.

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft und ersetzt die bisher gültigen Regelungen vom 01.04.2014 und 01.01.2015.

Karlsruhe-Grötzingen, den 20. März 2017 Ortsvorsteherin